

Brüssel, den 12. März 2018 (OR. en)

7042/18

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0046 (NLE)

TRANS 108

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 111 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 55. Tagung des von der Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichteten Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 111 final.

Anl.: COM(2018) 111 final

7042/18 /ar



Brüssel, den 9.3.2018 COM(2018) 111 final

2018/0046 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 55. Tagung des von der Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichteten Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union anlässlich der am 30. Mai 2018 geplanten Tagung des von der Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingesetzten Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (nachstehend "RID-Fachausschuss") hinsichtlich der vorgesehenen Annahme bestimmter Änderungen der technischen und administrativen Bestimmungen des Anhangs von Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die von dem genannten Ausschuss beschlossen werden sollen, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zwischen den OTIF-Mitgliedstaaten, die die RID-Vorschriften anwenden (RID-Vertragsstaaten). Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹, zwei ihrer Mitgliedstaaten, Zypern und Malta, hingegen nicht.

2.2. RID-Fachausschuss

Der im Rahmen des COTIF eingesetzte RID-Fachausschuss beschließt über Änderungen der RID. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der OTIF-Mitgliedstaaten, die die RID-Vorschriften anwenden, und Vertretern der Union. Jeder OTIF-Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme, und bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, stimmt die Kommission im Namen der Union ab².

Die internationalen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurden durch verschiedene internationale Organisationen wie die OTIF, die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) und verschiedene Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt. Da die Vorschriften aufeinander abgestimmt sein müssen, wurde zwischen den an diesen Arbeiten beteiligten Organisationen ein umfangreiches internationales System für die Koordinierung und Harmonisierung entwickelt. Die Vorschriften werden in einem zweijährigen Zyklus angepasst.

Ein breites Spektrum von Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich wurde während der Vorbereitung dieser Änderungen konsultiert. Während der Ausarbeitung der Änderungen haben die nachstehenden Fachsitzungen stattgefunden:

- VN-Wirtschafts- und Sozialrat, Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter:
- (1) 47. Tagung in Genf, 22. 26. Juni 2015,
- (2) 48. Tagung in Genf, 30. November 9. Dezember 2015,

Anhang III Nummer 3.1 des Beschlusses 2013/103/EU des Rates.

Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABI. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

- (3) 49. Tagung in Genf, 27. Juni 7. Juli 2016,
- (4) 50. Tagung in Genf, 28. November 6. Dezember 2016,
- Gemeinsame Tagung UNECE OTIF des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter:
- (1) Herbstsitzung 2016 in Genf, 19. 23. September 2016,
- (2) Frühjahrssitzung 2017 in Bern, 13. 17. März 2017,
- (3) Herbstsitzung 2017 in Genf, 19. 29. September 2017
- (4) und weitere Gemeinsame Tagung im Frühjahr 2018 in Bern (13. 17. März 2018), auf der voraussichtlich weitere Änderungen empfohlen werden, die ab dem 1. Januar 2019 gelten sollen.
- Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses:
- (1) 7. Tagung in Prag, 22. 24. November 2016,
- (2) 8. Tagung in Utrecht, 20. 24. November 2017.

Auf diesen Sitzungen wurden die einzelnen Änderungsvorschläge von den Sachverständigen analysiert und bearbeitet. In den meisten Fällen war die Zustimmung zu den empfohlenen Maßnahmen einstimmig, während sich bei einigen Vorschlägen eine Mehrheit der Sachverständigen für eine Annahme aussprach.

Der RID-Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter wird über diese Vorschläge am 30. Mai 2018 entscheiden.

Der gemäß der Richtlinie 2008/68/EG³ eingesetzte Ausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter führte anlässlich seiner Tagung am 14. Dezember 2017 erste Gespräche über die Vorschläge.

2.3. Beschluss des RID-Fachausschuss

Es wird erwartet, dass der RID-Fachausschuss auf seiner 55. Tagung, die am 30. Mai 2018 stattfinden soll, über bestimmte Änderungen der RID beschließen wird, um deren Anhang an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen (im Folgenden "Beschluss"). Zweck des Beschlusses ist die Aktualisierung der bestehenden Bestimmungen in folgenden Bereichen: Sicherheitspflichten der Beteiligen bei in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern, Checklisten für das Befüllen und Entleeren von Flüssiggaskesselwagen, Anbringen von Großzetteln (Placards) und Schutzabstand, bestimmte Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr, Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck oder Reisegepäck usw.

Der geplante Rechtsakt wird für die Vertragsparteien des Übereinkommens ab dem 1. Januar 2019 rechtsverbindlich sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Union ist dem COTIF mit dem Beschluss 2013/103/EU des Rates⁴ im Juli 2011 beigetreten. Das COTIF ist ein gemischtes Übereinkommen, dem die Union und die meisten

_

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören. In Anhang III des oben genannten Beschlusses werden die internen Regelungen für den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission in Bezug auf die Verfahren im Rahmen der OTIF festgelegt. In Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, stimmt die Union mit der Anzahl der Stimmen aller Mitgliedstaaten ab, die COTIF-Vertragsparteien sind.

Außerdem ist in Artikel 38 des COTIF festgelegt, dass hinsichtlich der Wahrnehmung des Stimmrechtes und des in Artikel 35 §§ 2 und 4 vorgesehenen Widerspruchsrechts der regionalen Organisation, in diesem Fall der Europäischen Union, so viele Stimmen zustehen, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zugleich Mitgliedstaaten der Organisation sind.

Wie oben erwähnt, sind 26 Mitgliedstaaten der Union COTIF-Vertragsparteien. Derzeit sind 45 Staaten RID-Vertragsstaaten und 50 OTIF-Mitgliedstaaten.

Die Union wendet seit dem 1. Januar 1997 die RID-Vorschriften auf den gesamten Verkehr im Gebiet der Union an, zunächst aufgrund der Richtlinie 96/49/EG des Rates⁵. 2008 wurde die Richtlinie 96/49/EG durch die Richtlinie 2008/68/EG aufgehoben, die die gleichen Ziele wie die vorhergehende Richtlinie verfolgt.

In Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG heißt es im Zusammenhang mit Drittländern: "Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist." Ferner lautet der Erwägungsgrund 12 der Richtlinie: "In Drittländern zugelassene Beförderungsmittel sollten vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen von ADR, RID und ADN und dieser Richtlinie für die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf den Gebieten der Mitgliedstaaten eingesetzt werden können." Der Gegenstand der Änderungen der RID fällt daher vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

Folglich treten gemäß Artikel 35 des COTIF die Änderungen – sobald sie vom RID-Fachausschuss beschlossen sind – für alle Vertragsparteien am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Vertragsparteien mitgeteilt hat. Innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung, können die Vertragsparteien Widerspruch erheben. Erhebt ein Viertel der Vertragsparteien Widerspruch, treten die Änderungen nicht in Kraft.

Sofern die Vertragsparteien nicht eine ausreichende Zahl von Einwänden vorbringen, wird davon ausgegangen, dass die unter diesen Vorschlag fallenden Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten und für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich und damit Bestandteil des Besitzstands der Union werden.

Im Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird in Artikel 1 auf eine detaillierte Liste der geplanten Änderungen verwiesen, in der angegeben ist, welche Änderungen von der Union angenommen werden können. Die vorgesehenen Änderungen werden als zweckmäßig für die sichere und kostenwirksame Beförderung gefährlicher Güter angesehen und berücksichtigen den technologischen Fortschritt, weshalb sie befürwortet werden können.

ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1.

Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABI. L 235 vom 17.9.1996, S. 25).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die "Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat", mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff "rechtswirksame Akte" erfasst auch Akte, die durch die Anwendung völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, "den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen"⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der RID-Fachausschuss ist ein durch eine Übereinkunft – das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – eingesetztes Gremium.

Der Beschluss, den der RID-Fachausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der Beschluss wird nach Artikel 6 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) völkerrechtlich bindend sein. Ferner bestimmt Artikel 1 der Richtlinie 2008/68/EG, dass der Anhang der RID für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen gilt, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die kein Eisenbahnnetz haben. In Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG heißt es ferner im Zusammenhang mit Drittländern: "Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist."

Mit dem vorgesehenen Beschluss wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Das Hauptziel und der wesentliche Inhalt des Beschlusses betreffen die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

_

Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Beschluss des RID-Fachausschusses der Anhang der RID geändert wird, ist es angezeigt, nach der Annahme des Beschlusses Informationen über die Ergebnisse der Tagung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Die Änderungen der RID müssen, soweit sie für die Union verbindlich werden, in die Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland aufgenommen werden, wonach im Rahmen des COTIF und der UNECE einheitliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene und auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen angewandt werden. Zu diesem Zweck wurde die Kommission ermächtigt, Anhang II Abschnitt II.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 55. Tagung des von der Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichteten Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union trat dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden "COTIF") durch den Beschluss 2013/103/EU des Rates⁷ bei.
- (2) Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Zypern und Malta sind Vertragsparteien des COTIF und wenden das Übereinkommen an.
- (3) Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 33 Absatz 5 des COTIF kann der von der Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichtete Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (im Folgenden "RID-Fachausschuss") den Anhang von Anhang C des COTIF, d. h. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (im Folgenden "RID"), ändern.
- (4) Die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ legt Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch Bezugnahme auf die RID fest.
- (5) Zur Anpassung des Anhangs der RID an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt muss der RID-Fachausschuss Änderungen der technischen Normen bzw. der einheitlichen technischen Vorschriften beschließen. Insbesondere soll damit eine

-

Beschluss des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABI. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABI. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

sichere und effiziente Beförderung gefährlicher Güter gewährleistet werden, wobei der wissenschaftliche und technische Fortschritt des Sektors und die Entwicklung neuer Stoffe und Gegenstände, die bei ihrer Beförderung eine Gefahr darstellen könnten, berücksichtigt werden.

- (6) Es wird erwartet, dass der RID-Fachausschuss auf seiner 55. Tagung am 30. Mai 2018 Änderungen der RID beschließen wird.
- (7) Da der von diesem Ausschuss anzunehmende Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt hierbei im Namen der Union im RID-Fachausschuss vertreten werden soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 55. Tagung des RID-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Geringfügige Änderungen der im Anhang genannten Unterlagen können von den Vertretern der Union im RID-Fachausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Ein Verweis auf den Beschluss des RID-Fachausschusses wird nach dessen Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates Der Präsident